

**GESETZ ÜBER DIE ABFALLENTSORGUNG**

**DER**

**GEMEINDE ZUOZ**

# INHALTSVERZEICHNIS

---

	Artikel
<b>I Allgemeines</b>	
Geltungsbereich und Zweck	Art. 1
Aufgabe der Gemeinde	Art. 2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 3
<b>II Abfallbewirtschaftung</b>	
<b>1. Allgemeines</b>	
Abfallarten	Art. 4
Pflichten der Bevölkerung	Art. 5
Verbote	Art. 6
<b>2. Sammelstellen</b>	
<b>Planung, Projektierung und Ausführung</b>	
Sammelstellen der Gemeinde	Art. 7
Private Sammelstellen	Art. 8
Ausgestaltung	Art. 9
Unterhalt und Erneuerung	Art. 10
<b>3. Sammelbetrieb</b>	
Annahme der Abfälle	Art. 11
Rechte an den Abfällen	Art. 12
Benutzungspflicht	Art. 13
Separat gesammelte Abfälle	Art. 14
<b>4. Gemischte Siedlungsabfälle</b>	
Kehricht	Art. 15
Sperrgut	Art. 16
Elektrische und elektronische Geräte	Art. 17
Sonderabfälle	Art. 18
Bauabfälle	Art. 19

### **III Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

Aufwand der Gemeinde Art. 20

Private Anlagen Art. 21

#### **2. Abfallgebühren**

##### **Grundgebühr**

a) Gebührenpflicht, Veranlagung Art. 22

b) Fälligkeit und Bezug Art. 23

##### **Mengengebühren**

a) Grundsatz Art. 24

b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben Art. 25

Gebühren für besondere Dienstleistungen Art. 26

### **IIIa Videoüberwachung**

Zweck Art. 26a

Bekanntgabe Art. 26b

Einrichtung der Überwachungskamera Art. 26c

Dauer der Videoüberwachung Art. 26d

Aufbewahrungsdauer und Vernichtung der Daten Art. 26e

Weitergabe von Aufzeichnungen Art. 26f

Information an Betroffene Art. 26g

Datenschutz Art. 26h

### **IV Rechtsmittel**

Einsprache Art. 27

### **V Vollzugs- und Schlussbestimmungen**

Vollzug Art. 28

Strafbestimmungen Art. 29

Inkrafttreten Art. 30

**Anhang**      Gebührenverordnung

## I Allgemeines

Geltungsbereich und Zweck	1
Aufgabe der Gemeinde	2
Vorbehalt des übergeordneten Rechts	3

---

Geltungsbereich und Zweck	Art. 1
---------------------------	--------

---

- 1 Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.
- 2 Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Übrigen Abfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen.
- 3 Für Sammelstellen und Kompostierungsanlagen, die im Rahmen einer Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über die Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglementes auch im Quartierplanverfahren massgebend.

---

Aufgabe der Gemeinde	Art. 2
----------------------	--------

---

- 1 Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin wahrgenommen werden.
- 2 Der Gemeinderat kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlichrechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

---

Vorbehalt des übergeordneten Rechts	Art. 3
-------------------------------------	--------

---

- 1 Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten bezüglich Bauten und Anlagen die Vorschriften des Gemeindebaugesetzes. Im weiteren gelten die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.
- 2 Vorbehalten bleiben ferner Vorgaben des Abfallbewirtschaftungsverbandes Oberengadin.

## II Abfallbewirtschaftung

### 1. Allgemeines

Abfallarten	4
Pflichten der Bevölkerung	5
Verbote	6

---

#### Abfallarten Art. 4

---

- 1 Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, Übrige Abfälle, Sonderabfälle und Bauabfälle.
- 2 Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle, Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sowie andere Abfälle, die von der Gemeinde entsorgt werden müssen.
- 3 Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.
- 4 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfallarten. Dazu gehören Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Pflanzenbehandlungs-, Holzschutz-, Lösungs-, Spritz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.
- 4 Bauabfälle sind die von Baustellen stammenden Abfälle wie Aushub, Bauschutt (z. B. Mischabbruch, Ausbauphase, Betonabbruch, Strassenaufbruch), Bausperrgut (z. B. brennbare Abfälle wie Holz, Papier, Karton und Kunststoffe) sowie andere Abfälle, die bei Bau- oder Abbrucharbeiten anfallen.

---

#### Pflichten der Bevölkerung Art. 5

---

- 1 Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen möglichst zu vermeiden.
- 2 Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

---

#### Verbote Art. 6

---

- 1 Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Kompostieren auf privatem Grund.
- 2 Das Einbringen von Abfällen in Gewässer sowie die Entsorgung von Abfällen mit dem Abwasser ist verboten.
- 3 Das Verbrennen und Verarbeiten von Abfällen aller Art in ungeeigneten Anlagen oder im Freien ist verboten; ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen, trockenen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn nur wenig Rauch entsteht.

## 2. Sammelstellen

Planung, Projektierung und Ausführung	
Sammelstellen der Gemeinde	7
Private Sammelstellen	8
Ausgestaltung	9
Unterhalt und Erneuerung	10

### Planung, Projektierung und Ausführung

#### Sammelstellen der Gemeinde

Art. 7

- 1 Die Standorte von Abfallsammelstellen werden durch den Gemeinderat festgelegt.
- 2 Für die Projektierung und Ausführung von Sammelstellen der Gemeinde gelten die einschlägigen Vorschriften des Baugesetzes.

#### Private Sammelstellen

Art. 8

- 1 Die Planung, Projektierung und Ausführung von privaten Abfallsammelstellen kann nur mit Zustimmung des Gemeinderates erfolgen.
- 2 Bei Quartierplanungen sind auf privatem Grund Sammelstellen vorzusehen. Der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen im Baubewilligungs- und im Quartierplanverfahren.
- 3 Fehlen bei bestehenden Bauten und Anlagen Sammelstellen oder sind diese ungenügend, kann der Gemeinderat die Errichtung neuer Sammelstellen auf privatem Grund anordnen, sofern sich dies im öffentlichen Interesse als notwendig erweist.
- 5 Der Gemeinderat kann Dritten die Mitbenützung bestehender Sammelstellen gegen angemessene Kostenbeteiligung gestatten, soweit dies für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Anlage zumutbar ist. Die Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgesetzt.

#### Ausgestaltung

Art. 9

- 1 Abfallsammelstellen sind sichtbar und gut zugänglich und so anzulegen, dass die Abfälle geordnet abgestellt werden können. Sie müssen für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sein.
- 2 Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeinderat kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.
- 3 Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder als Kehrichthäuschen auszugestalten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

- 1 Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.
- 2 Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeinderat die notwendigen Anordnungen zu Lasten der Eigentümerinnen und Eigentümer.

### 3. **Sammelbetrieb**

Annahme der Abfälle	11
Rechte an den Abfällen	12
Benutzungspflicht	13
Separat gesammelte Abfälle	14
Gemischte Siedlungsabfälle	
a) Kehricht	15
b) Sperrgut	16
Elektrische und elektronische Geräte	17
Sonderabfälle	18
Bauabfälle	19

- 1 Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen anzunehmen und umweltgerecht zu bewirtschaften. Vorbehalten bleiben die Annahme von Abfällen durch den Abfallbewirtschaftungsverband Oberengadin und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.
- 2 Der Gemeinderat entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung von Abfällen verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.
- 3 Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

- 1 Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.
- 2 Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besonderen Schäden und Folgen haftbar, wenn er sie unsachgemäss behandelt oder falsch deklariert hat.

- 1 Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.
- 2 Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält. Die Verwaltungen von Stockwerkseigentum, die Eigentümer/Eigentümerinnen und Vermieter / Vermieterinnen von Ferienwohnungen sind verpflichtet die Benutzer der Wohnungen über die Abfallbewirtschaftung und Sammeldienste zu informieren.
- 3 Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

- 1 Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z. B. Papier, Glas, Büchsen, Aluminium, sowie Sonderabfälle sind getrennt aufzubewahren.
- 2 Kompostierbare Abfälle sind selbst im Garten zu kompostieren oder, wenn dies nicht möglich ist, der Gemeindefallsammelstelle zuzuführen.
- 3 Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind in die dafür besonders gekennzeichneten Containern zu legen, bei den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen abzugeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.
- 4 Der Gemeinderat entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.
- 5 Führen Dritte (Schulen, Vereine etc.) mit Bewilligung des Gemeinderates Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

#### 4. Gemischte Siedlungsabfälle

- 1 Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind in vom Gemeinderat bewilligten Abfallsäcken an den Sammelstellen bereitzustellen.
- 2 Der Gemeinderat legt fest, welche Betriebe, Wohngebäude und öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten und Anlagen Container benützen dürfen.
- 3 Es dürfen nur fahrbare, vom Gemeinderat zugelassene Normcontainer verwendet werden. Die Beschaffung der Container sowie deren Reinigung und Unterhalt sind Sache der Benutzerinnen und Benutzer.



## Sperrgut

Art. 16

- 1 Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind dem Sperrgut zuzuführen.
- 2 Klein- und Grobsperrgüter wie Holz, Bettgestelle, Sofas, Kisten, etc. sind direkt bei der vom Gemeinderat bezeichneten Stelle abzugeben.
- 3 Der Gemeinderat legt die Höchstmasse für Klein- und Grobsperrgut fest.

## Elektrische und elektronische Geräte

Art. 17

- 1 Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben.

## Sonderabfälle

Art. 18

- 1 Sonderabfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Inhaberinnen und Inhabern den Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte bzw. den zur Rücknahme Verpflichteten zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalgebinden.
- 2 Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, periodisch, an besonderen vom Gemeinderat bezeichneten Sammelstellen abgegeben werden können.
- 3 Grössere Mengen von Sonderabfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

## Bauabfälle

Art. 19

- 1 Bauabfälle sind nach den Vorschriften des Bundes und den Anordnungen des Kantons zu entsorgen. Sie müssen auf der Baustelle oder auf bewilligten Sammel- und Sortierplätzen nach Abfallarten getrennt werden.
- 2 Bauabfälle, die nicht bereits auf der Baustelle sortiert wurden, sind auf eigene Kosten auf einen bewilligten Sammel- und Sortierplatz zu transportieren.
- 3 Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale ist auf eigene Kosten direkt der Verwertung oder einer bewilligten Inertstoffdeponie bzw. Materialablagerung zuzuführen.
- 4 Der Gemeinderat stellt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sicher, dass die einschlägigen Vorschriften eingehalten werden.

### **III Finanzierung**

#### **1. Grundsatz**

Aufwand der Gemeinde	20
Private Anlagen	21

---

Aufwand der Gemeinde	Art. 20
----------------------	---------

---

- 1 Die Gemeinde deckt ihren Aufwand für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle durch die Erhebung von kostendeckenden und verursachergerechten Abfallgebühren, bestehend aus Grundgebühren und Mengengebühren.
- 2 Die Veranlagung der Gebühren erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und nach der vom Gemeinderat erlassenen Gebührenverordnung.
- 3 Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird als Spezialfinanzierung geführt.
- 4 Reichen die Abfallgebühren zur Deckung der jährlichen Aufwendungen der Gemeinde für die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle nicht aus oder übersteigen die Einnahmen aus den Gebühren die Aufwendungen, passt der Gemeinderat die Höhe der Abfallgebühren der Kostenentwicklung an.

---

Private Anlagen	Art. 21
-----------------	---------

---

- 1 Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.
- 2 Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch der Gemeinderat bei Quartierplanverfahren.

## 2. Abfallgebühren

Grundgebühr	
a) Gebührenpflicht, Veranlagung	22
b) Fälligkeit und Bezug	23
Mengengebühren	
a) Grundsatz	24
b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben	25
Gebühren für besondere Dienstleistungen	26

### Grundgebühr

a) Gebührenpflicht, Veranlagung Art. 22

---

- 1 Für Gebäude, die Wohn- und Arbeitsstätten enthalten oder bei denen regelmässig Abfälle anfallen, ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen.
- 2 Die Grundgebühr wird pro Haushalt, pro Gewerbe-, Hotel-, Restaurant- und Lagerbetrieb festgelegt.

b) Fälligkeit und Bezug Art. 23

---

- 1 Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung ein.
- 2 Für neuerstellte Gebäude wird die Kehrichtgebühr ab Bezugsbereitschaft berechnet. Die Kehrichtgebühr wird für das ganze Jahr eingezogen, auch für Häuser und einzelne Wohnungen, die zeitweise leerstehen.
- 3 Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung.
- 4 Die Grundgebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe der jeweils geltenden kantonalen Ansätze berechnet.

### Mengengebühren

a) Grundsatz Art. 24

---

- 1 Mengengebühren werden erhoben für Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle.
- 2 Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Containergebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der offiziellen Kehrichtsäcke, Gebindemarken und der Plomben bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.
- 3 Gebindemarken und Plomben sind gut sichtbar auf den Gebinden oder den Gegenständen, den Sperrgut- und Grünabfallbündeln sowie den Containern anzubringen. Gebinde ohne Marken oder Plomben werden nicht abgeführt bzw. nicht entgegengenommen.
- 4 Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung.

b) Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen aus Betrieben

Art. 25

---

- 1 Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, kann die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren erheben.
- 2 Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeinderat so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.
- 3 Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeinderat verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfällen selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 26

---

- 1 Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.
- 2 Die Höhe dieser Gebühren wird vom Gemeinderat nach dem Kostendeckungsprinzip festgelegt.

### IIIa Videoüberwachung

Die Gemeindeversammlung Zuoz erlässt gestützt auf:

Art. 60, 76 und 79 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 3 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (BR 175.050) und Art. 1 Abs. 3 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100) folgende Bestimmungen zur Ergänzung des Gesetzes über die Abfallentsorgung der Gemeinde Zuoz:

#### Zweck

Art. 26a

Die Annahmestelle für Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt werden, wie z.B. Papier, Glas, Büchsen oder Aluminium, kann mit einer Videokamera überwacht werden, welche eine Personenidentifikation zulässt und Personendaten aufzeichnet. Der Gemeinderat bestimmt den Standort der Kamera.

Die Videoüberwachung soll ausschliesslich dazu dienen:

- a) die illegale Abfallentsorgung zu verhindern und Verstösse gegen das Abfallgesetz zu ahnden.

#### Bekanntgabe

Art. 26b

Die Videoüberwachung erfolgt in erkennbarer Weise. Die Öffentlichkeit wird durch eine deutlich sichtbare Hinweistafel auf den Einsatz der Videokamera, auf die Rechtsgrundlagen und auf die verantwortliche Stelle hingewiesen.

Die Videokamera wird gut sichtbar angebracht.

Jährlich wird in einem öffentlich zugänglichen und angekündigten Bericht festgehalten, ob und inwiefern die Installation den Zweck, zu dem sie errichtet wurde, erfüllt.

#### Einrichtung der Überwachungskamera

Art. 26c

Die Videokamera wird technisch so eingerichtet, dass eine Erfassung weiterer als für die Überwachung notwendiger Bereiche ausgeschlossen ist.

#### Dauer der Videoüberwachung

Art. 26d

Die Videoüberwachung wird dauernd, d.h. täglich während 24 Stunden durchgeführt.

Die erhobenen Daten verbleiben während längstens zehn Tagen auf dem Band in der Kamera bis sie wieder überschrieben werden. Sie dürfen nur entnommen werden, wenn durch eine Kontrolle vor Ort ein Missbrauch festgestellt wird oder wenn durch die Strafverfolgungsbehörden des Bundes oder des Kantons eine Entnahme angeordnet wird.

Die Weiterverwendung der Daten zum Zwecke der Strafverfolgung nur im Rahmen des nachfolgenden Art. 26f gestattet.

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekannt gegeben werden:

- a) an den Gemeinderat zur Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Art. 29 dieses Gesetzes;
- b) den strafverfolgenden Behörden des Bundes und der Kantone auf deren Verfügung hin;
- c) den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Eine allfällige Weitergabe erfolgt durch:

- a) einmalige Kopie der zur Verfolgung der Zwecke gemäss Art. 26a erforderlichen Videosequenz und Löschung oder Überschreibung des originalen Datenträgers oder
- b) durch Weitergabe des originalen Datenträgers, wobei sämtliche zur Verfolgung der Zwecke gemäss Art. 26a nicht erforderlichen Daten zu löschen sind.

Personendaten unbeteiligter Dritter sind zu anonymisieren.

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Art. 26a definierte Zweck dies erlaubt.

Der Gemeinderat bestimmt einen einzigen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung zur Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung/Weitergabe von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen der Zwecke gemäss Art. 26a. Zugang zu der Video- und Aufzeichnungsanlage hat neben dem einzigen bestimmten Mitarbeiter ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Videoaufzeichnungen sind geschützt aufzubewahren. Die Bearbeitung der Daten durch Dritte, der Verlust oder die Manipulation der Daten, etwa durch Diebstahl, unbefugte Vernichtung, zufälligen Verlust, Fälschung oder widerrechtliche Verwendung, ist mittels geeigneter Massnahmen zu verhindern. Insbesondere ist:

- a) der Zugriff auf die Aufzeichnungseinrichtung für Unberechtigte durch den Einsatz dafür geeigneter Technologie zu verunmöglichen;
- b) dafür zu sorgen, dass zur Weitergabe bestimmte Daten bis zur Weitergabe sicher verschlossen bleiben und dass der Zugriff für Unberechtigte ausgeschlossen ist.
- c) ein unerwünschter Datentransfer in andere Systeme auszuschliessen.

Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des kantonalen Rechts und des Eidg. Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 6. Februar 2008.

Diese Gesetzesänderung, -ergänzung tritt am 6. Februar 2008 in Kraft.

Der Gemeindepräsident:

**Heinz Masüger**

Der Aktuar:

**Peider Bezzola**

#### **IV Rechtsmittel**

Einsprache

Art. 27

---

- 1 Einsprachen gegen die Veranlagung der Grundgebühren sowie Einsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Mengengebühren oder Gebühren für besondere Dienstleistungen sind schriftlich und begründet innert 20 Tagen dem Gemeinderat einzureichen.
- 2 Der Gemeinderat prüft die Einsprache und erlässt einen begründeten Einspracheentscheid.

## V Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug	28
Strafbestimmungen	29
Inkrafttreten	30

---

### Vollzug Art. 28

---

- 1 Dem Gemeinderat obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.
- 2 Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.
- 3 Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen.
- 5 Er kann bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

---

### Strafbestimmungen Art. 29

---

- 1 Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden, soweit sie Vorschriften oder Anordnungen über das Sammeln, Aufbewahren, Verwerten oder Entsorgen von Abfällen betreffen und nicht unter die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeinderat mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft.
- 2 Bei Widerhandlungen gegen bau- und planungsrechtliche Vorschriften dieses Reglementes oder diesbezügliche Ausführungsbestimmungen oder Verfügungen des Gemeinderates gelten die Strafbestimmungen des Baugesetzes.
- 3 Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Abs. 1 ist der Gemeinderat. Er ermittelt den Sachverhalt und die persönlichen Verhältnisse des Betroffenen. Dieser ist vor Ausfällen der Busse anzuhören.

---

### Inkrafttreten Art. 30

---

- 1 Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juni 2001 in Kraft.
- 2 Seine Bestimmungen sind auf alle Gesuche, Bauvorhaben und Planungen anwendbar, die bei Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewilligt bzw. genehmigt sind. Die Abfallgebühren werden erstmals für das Jahr 2001 nach dem vorliegenden Gesetz und der dazugehörigen Gebührenverordnung erhoben.
- 3 Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sämtliche widersprechenden früheren Vorschriften der Gemeinde als aufgehoben.

Also beschlossen in der Gemeindeversammlung vom 7. Februar 2001.

Der Präsident  
*H. Mäurer*

Der Aktuar  
*R. Angerer*